

§ 1 Allgemeine Bestimmungen, Geltungsbereich

Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle durch uns erteilten Aufträge und Bestellungen von Produkten sowie von Werk-u. Dienstleistungen (nachfolgend Lieferungen genannt). Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn die Lieferant Unternehmer (§14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, es wird ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annehmen. Bestellungen sowie Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Bestellungen sind vom Auftragnehmer in der vom Auftraggeber vorgegebenen Form unverzüglich zu bestätigen.

§ 2 Liefertermine, Lieferverzug, Vertragsstrafe

Der vertraglich vereinbarte Liefertermin ist bindend und versteht sich eintreffend am Lieferort. Eine absehbare Überschreitung des Liefertermins ist dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Damit werden die Rechte des Auftraggebers in keiner Weise berührt. Vorrangige Lieferungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

Der Auftraggeber hat – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – das Recht bei Verzug des Lieferanteneinen pauschalen Verzugschaden pro Kalendertag in Höhe von 0,25 % des Nettopreises der Ware zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt dem Auftraggeber vorbehalten. Im Gegenzug hat der Lieferant das Recht nachzuweisen, dass überhaupt kein oder nur ein erheblich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsstellung

Der vertraglich vereinbarte Preis ist ein Festpreis. Er versteht sich DDP (INCOTERMS 2020) an den in der Bestellung angegebenen Ort.

Die Zahlung erfolgt nach vollständiger, mängelfreier Lieferung nach Wahl des Auftraggebers innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb von 45 Tagen ohne Abzug, jeweils gerechnet ab Rechnungs- und Wareneingang.

Leistet der Auftraggeber eine Zahlung vor Übergabe der Ware oder Leistung, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber nach dessen Wahl eine Sicherheit in Höhe der Zahlung zu stellen und /oder ihm die Sache zu übereignen.

Wir sind berechtigt fällige Zahlungen zurückzuhalten, wenn uns noch Ansprüche in Zusammenhang mit den bestellten Produkten oder früheren Lieferungen und Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

Für Ausarbeitungen von Planungen, Angeboten und dergleichen wird keinerlei Vergütung gewährt.

§ 4 Gefahrtragung, Schutzvorschriften

Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder zufälligen Verschlechters trägt bis zur Abnahme der Auftragnehmer. Ein vorzeitiger Gefahrübergang erfolgt auch dann nicht, wenn der Auftraggeber bei der Erfüllung der dem Auftragnehmer obliegenden Handlungen mitwirkt.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die anerkannten Regeln der Technik sowie insbesondere die vom Gesetzgeber, den Aufsichtsbehörden, den Berufsgenossenschaften und dem VDE erlassenen Vorschriften und Richtlinien hinsichtlich Ausführung, Unfallverhütung und Umweltschutz einzuhalten.

§ 5 Gewerbliche Schutzrechte

Der Lieferant steht dafür ein, dass durch die Lieferung und die Benutzung der bestellten Produkte, Urheber-, Marken-, Patent- oder sonstige gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er stellt uns von jeder Inanspruchnahme durch Schutzrechtsinhaber auf erstes Anfordern in vollem Umfang frei und ist verpflichtet, uns bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter jede Unterstützung zu gewähren und die Kosten hierfür zu übernehmen. Dies gilt auch für Lieferungen von dritter Seite an den Lieferanten, die er an uns weitergibt

§ 6 Eigentumsvorbehalt

Auch wenn der Auftragnehmer unter Eigentumsvorbehalt liefert, ist der Auftraggeber zur weiteren Veräußerung berechtigt, ohne das Vorbehalts Eigentum des Auftragnehmers zu offenbaren. Ein Eigentumsvorbehalt erstreckt sich stets nur auf den Teil der Lieferung, für den noch eine Preisforderung des Auftragnehmers besteht.

§ 7 Ersatzteile

Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an uns gelieferten Waren für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren nach der Lieferung des Produkts vorzuhalten.

Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für das an uns gelieferte Produkt einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss mindestens 6 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen und uns ausreichend Gelegenheit geben, uns noch mit ausreichenden Stückzahlen an Ersatzteilen einzudecken.

§ 8 Geheimhaltungsverpflichtung und Datenschutz

An von uns abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der Lieferant darf sie ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers, keine öffentlichen Erklärungen abzugeben oder sonstige Informationen zu offenbaren oder zu publizieren, die in Verbindung mit dieser Vereinbarung und darin enthaltenen Informationen stehen oder Bestellungen zu referenz- und/oder Werbezwecken zu verwenden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die Dauer des Vertrages jegliche Kommunikation mit dem Kunden des Auftraggebers, insbesondere Schriftverkehr etc. ausschließlich über den Auftraggeber zu führen.

Der Auftragnehmer hat seine bei dem Vertrag eingesetzten Mitarbeiter schriftlich auf das Datengeheimnis gem. §53 BDSG zu verpflichten.

Außerdem hat der Auftragnehmer die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, damit die datenschutzrechtlichen Anforderungen gewährleistet werden. Personenbezogene Daten sind vom Auftragnehmer bei Beendigung des Vertrages zu löschen.

§ 9 Arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen

Dem Auftragnehmer sind die Verpflichtungen der einschlägigen Tariftreue- und Mindestlohngesetze der Bundesrepublik Deutschland sowie die Verpflichtungen aus dem deutschen Arbeitnehmer-Entsendegesetz und Arbeitnehmerüberlassungsgesetz bekannt, und er erklärt ausdrücklich deren Einhaltung durch sich und seine Subunternehmer/Lieferanten vollständig sicherzustellen. Insbesondere die ordnungsgemäße Zahlung des jeweils gültigen Mindestlohns und der in einem allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag festgelegten Mindestentgeltsätze, sowie die ordnungsgemäße Abführung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge.

Der Auftragnehmer ist auf Anforderung des Auftraggebers verpflichtet, die Einhaltung vorerwähnter Bestimmungen durch geeignete Unterlagen und Dokumente nachzuweisen.

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber und ggfs. dessen Kunden von sämtlichen finanziellen Ansprüchen und Forderungen Dritter freistellen.

§ 10 Aufrechnung, Forderungsabtretung

Der Auftraggeber ist berechtigt mit allen Forderungen die ihm gegen den Auftragnehmer zustehen, gegen alle Forderungen aufzurechnen, die dem Auftragnehmer gegen den Auftraggeber zustehen.

Gegen Forderungen des Auftraggebers darf der Auftragnehmer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Forderungen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber dürfen nur nach schriftlichem Einverständnis des Auftraggebers abgetreten oder verpfändet werden.

§ 11 Vertragsmäßigkeit, Sachmängel, Rechte bei Mängeln

Der Auftragnehmer hat die Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln zu liefern. Die Ware ist frei von Sachmängeln, wenn sie die vereinbarte Menge und Beschaffenheit hat, insbesondere in Menge, Qualität und Art sowie hinsichtlich Verpackung den in der Bestellung des Auftraggebers genannten Bedingungen und Anforderungen entspricht.

Lieferungen des Auftragnehmers werden vom Auftraggeber zeitnah überprüft, ob die Ware äußerlich erkennbare Beschädigungen oder offensichtliche Mengenabweichungen aufweist. Bei umfangreichen Lieferungen genügt eine stichprobenartige Überprüfung. Werden hierbei Beschädigungen oder Mengenabweichungen festgestellt, hat der Auftraggeber den Auftragnehmer in angemessener Frist hierüber in Kenntnis zu setzen. Zu einer weitergehenden Untersuchung ist der Auftraggeber zum Zeitpunkt der Lieferung nicht verpflichtet. Wird zu einem späteren Zeitpunkt ein Mangel an der Ware festgestellt, so hat der Auftraggeber den Auftragnehmer ebenfalls in einer angemessenen Frist hierüber in Kenntnis zu setzen.

Ist die Ware mangelhaft, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl unentgeltliche Nachbesserung verlangen. Der Auftraggeber kann ferner vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern, wenn eine vom Auftraggeber angemessene Frist zur Nacherfüllung erfolglos verstrichen ist. Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neuherstellung steht in jedem Falle dem Auftraggeber zu.

Sonstige Rechte und Ansprüche des Auftraggebers, wie z.B. Schadensersatz oder sonstiger Vermögensschäden bleiben unberührt.

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber von Schadensersatzansprüchen freistellen, die gegen den Auftraggeber wegen eines Mangels oder

Fehlens eines vom Auftragnehmer gelieferten Produktes geltend gemacht werden können.

Der Auftragnehmer haftet im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen, und zwar unbegrenzt.

§ 12 Gewährleistung und Mängelhaftung

Die Frist zur Anzeige von Mängeln beginnt mit der Abnahme. Erfolgt die Inbetriebnahme später als die Abnahme, so beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Tag der Inbetriebnahme.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 5 Jahre bei einem Bauwerk und einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht sowie bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. Im Übrigen beläuft sich die Gewährleistungsfrist auf 3 Jahre, sofern gesetzlich keine längeren Fristen vorgesehen sind.

Mängelansprüche verjähren spätestens 6 Monate nach Ablauf der Gewährleistungsfrist.

Werden Mängel der Lieferungen ungeachtet des Zeitpunktes ihrer Entdeckung innerhalb der Verjährungsfrist für Mängelansprüche vom Auftraggeber gerügt, so sind diese vom Auftragnehmer unverzüglich durch Nacherfüllung kostenlos zu beseitigen. Der Termin für die Beseitigung der Mängel wird vom Auftraggeber festgesetzt. Erforderliche Genehmigungen hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten und Gefahr zu beschaffen.

Wird die Mängelbeseitigung vom Auftragnehmer zu Unrecht abgelehnt oder nicht in der vorgegebenen Frist ausgeführt, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Nacherfüllung selbst oder durch Dritte durchführen zu lassen, wobei die hierbei entstehenden Kosten zu Lasten des Auftragnehmers gehen. Die Mängelhaftung des Auftragnehmers wird hierdurch nicht berührt.

§ 13 Verhaltensgrundsätze, Compliance

Der Auftraggeber tätigt seine Geschäfte mit rechtlich und ethisch einwandfreien Mitteln und erwartet das gleiche von seinen Auftragnehmern. Die privaten Interessen der Mitarbeiter des Auftragnehmers und die Interessen bezüglich der Abwicklung der erteilten Aufträgen sind strikt voneinander zu trennen. Ein Interessenkonflikt tritt auf, wenn die Privatinteressen in irgendeiner Weise mit den Auftragsinteressen kollidieren oder wenn auch nur ein solcher Anschein entsteht, Monetäre Zuwendungen dürfen Mitarbeiter des Auftragnehmers von Dritten weder fordern oder entgegennehmen noch anbieten oder gewähren. Dies gilt ohne Ausnahme und insbesondere gegenüber Amtsträgern, gegenüber dem Auftraggeber und seinen Mitarbeitern sowie gegenüber dem Kunden des Auftraggebers und dessen Mitarbeiter. Ein Verstoß gegen diese Compliance-Grundsätze des Auftraggebers führt zu einer sofortigen Beendigung der Geschäftsbeziehungen und zur Auflösung aller bestehenden Verträge

§ 14 Erfüllungsort, Recht und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung ist der vereinbarte Lieferort sowie für die Zahlung der Sitz des Auftraggebers.

Ergänzend zu diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen gilt das deutsche Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts der vereinten Nationen für Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen aus diesem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz des Auftraggebers in Walldorf.

Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.